

Disziplinar Komitee am BG & BRG 3 (HIB)

(Beschlossen vom Schulgemeinschaftsausschuss am 18.01.2017)

Präambel

Das Disziplinar Komitee dient als Schlichtungsstelle, die zur Klärung von Sachverhalten und zur Lösung aktueller Konflikte beitragen soll.

Aufgabe des Komitees ist es, Sachverhalte möglichst objektiv offenzulegen und, soweit individuelles Verschulden vorliegt, in einer gemeinsamen Sitzung mit den Beteiligten wenn möglich Wiedergutmachungsvorschläge zu erarbeiten.

Angestrebt wird **Wiedergutmachung** statt Strafe und zwar individuell und kreativ mit ursächlichem Zusammenhang zum Vergehen.

Das Disziplinar Komitee ersetzt nicht die Disziplinarkonferenz, die in den im Schulorganisationsgesetz (§ 49 SchOG) vorgesehenen Fällen einzuberufen ist. Das Disziplinar Komitee beschließt erzieherische Maßnahmen und kann auch verbindlich die Abhaltung einer Disziplinarkonferenz fordern. Es ist auch zulässig, das Disziplinar Komitee zur Vorbereitung einer Disziplinarkonferenz einzuberufen.

Wann kann eine Sitzung des Disziplinar Komitees einberufen werden?

Bei Themen, die über den Rahmen einer Klassenkonferenz hinausgehen, z. B. Umgang mit und Konsum von Drogen, Androhung von Gewalt, Gewalt, Mobbing, Stalking, Beschimpfung, Vandalismus, Alkoholmissbrauch, diskriminierende Äußerungen (zB rassistisch, sexistisch, religiös motiviert), (Auswahl ohne Anspruch auf gewichtete Reihenfolge oder Vollständigkeit).

Zusammensetzung

Das Komitee besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, die zu gleichen Teilen alle Schulpartner vertreten. Beschlüsse müssen einstimmig zustande kommen.

Die Schulpartner sind wie folgt vertreten:

3 Schüler/innen (= 3 Vertreter/innen im SGA)

3 Eltern (= 3 Vertreter/innen im SGA)

3 Lehrer/innen (= 2 Vertreter/innen im SGA plus Klassenvorstand)

Direktorin

Das Disziplinar Komitee wird über Beschluss des SGA für ein Schuljahr eingesetzt.

Wie wird das Komitee einberufen?

Im Anlassfall sprechen Lehrer/innen, Eltern oder Schüler/innen den jeweiligen Klassenvorstand an. Nach Rücksprache des Klassenvorstandes mit der Direktorin, den anderen Gremienmitgliedern und den Beteiligten wird geklärt, ob das Disziplinar Komitee einzuberufen ist. Im Zweifelsfalle entscheidet die einfache Stimmenmehrheit des Komitees. Die Entscheidung kann im Umlaufverfahren erfolgen (z.B. per E-Mail).

Die Direktorin beruft nach positiver Entscheidung innerhalb von zwei Wochen ab dem Vorfall, spätestens jedoch 48 Stunden vor dem Termin der Sitzung das Komitee ein. Eine endgültige Liste der einzuladenden Personen erfolgt nach Abstimmung mit den Komiteemitgliedern.

In jedem Fall sind die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerin/ des betroffenen Schülers einzuladen.

Die Schülerin/der Schüler darf eine Vertrauensperson, welche weder stimm-, noch sprechberechtigt ist, zur Sitzung mitnehmen.

Verfahren

Die Beschlussfähigkeit des Komitees ist gegeben, wenn mindestens zwei VertreterInnen jeder stimmberechtigten Schulpartnergruppe anwesend sind.

Eine Stimmübertragung ist nicht vorgesehen. Bei kurzfristiger Verhinderung eines Mitgliedes des Disziplinarkomitees kann ein Mitglied in einer stimmberechtigten Schulpartnergruppe dessen Stimme übernehmen, wenn alle anderen Mitglieder des Disziplinarkomitees zustimmen.

Ablauf

- **Klärung des Sachverhalts**
- **Maßnahmenfestlegung**

Klärung des Sachverhalts:

Vor dem Sitzungstermin ist von der betroffenen Schülerin/vom betroffenen Schüler eine schriftliche Stellungnahme an den Klassenvorstand zu übermitteln. Diese/r übermittelt sie den Mitgliedern des Disziplinarkomitees vorab.

Zur Sitzung können weitere Klassenlehrer/innen, Schüler/innen oder Lehrer/innen (ohne Stimmrecht) zur Klärung des Sachverhalts als „Zeugen“ beigezogen werden.

Alle Teilnehmer/innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und müssen sich schriftlich dazu verpflichten (siehe Verschwiegenheitsverpflichtung).

Sitzungsverlauf:

Es beginnt die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler, ihre/seine Sicht der Dinge vorzutragen. Anstelle dessen kann auch die Vertrauensperson die schriftliche Stellungnahme verlesen.

Danach können andere Schüler/innen, die eingeladen wurden, zur Klärung des Sachverhalts beitragen, im Anschluss daran setzen die Lehrer/innen fort, auch jene, die zur Klärung des Sachverhalts beigezogen wurden. Anschließend besteht für die Mitglieder des Komitees die Möglichkeit, an alle Konfliktbeteiligten bzw. an die „Zeugen“ Fragen zu stellen.

Jeder Konfliktbeteiligte oder Zeuge hat die Möglichkeit, seine Darstellung ohne Zwischenfragen darzustellen. Zwischenrufe und Unterbrechungen der anderen Beteiligten und Zeugen sind zu vermeiden. Die Mitglieder des Komitees dürfen Verständnisfragen stellen.

Bei der Darstellung des Sachverhalts und bei der anschließenden Befragung sollen vorverurteilende Wortwahl und abwertende Begriffe vermieden werden. Wiedergutmachungsvorschläge sollen von der betroffenen Schülerin / vom betroffenen Schüler selbst vorgeschlagen werden. Andernfalls beschließt das Komitee die Wiedergutmachungsmaßnahmen.

Es ist dem Komitee jederzeit möglich, die Sitzung zu unterbrechen und sich zur Beratung zurückzuziehen.

Nach Abschluss dieser Phase sind die „Zeugen“ zu entlassen.

Maßnahmenfestlegung

Das Komitee stimmt nach erfolgter Beratung über die Wiedergutmachungsmaßnahmen mit Handzeichen ab. Die Beschlussfassung hat einstimmig zu erfolgen.

Die Maßnahmen für eine Wiedergutmachung sollen vorwiegend soziale Dienste umfassen, so z.B. Lernen mit jüngeren SchülerInnen, Nachhilfe etc.

Sollte keine Beschlussfassung zustande kommen, kann das Verfahren auf Beschluss von mindestens der Hälfte der Mitglieder vor die Disziplinarkonferenz gezogen werden.

Protokoll

Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem der aufgenommene Sachverhalt mit dem Abstimmungsergebnis festgehalten werden (Ergebnisprotokoll).

Als ProtokollführerIn bestimmt die Direktorin eine Lehrerin/einen Lehrer, die/der weder „Zeugin“/„Zeuge“ noch Beteiligte/Beteiligter am Konflikt ist. Die einleitende Sachverhaltsdarstellung ist dem Protokoll beizufügen.

Für die Kontrolle der Durchführung der beschlossenen Maßnahmen ist die Direktorin verantwortlich. Die Wiedergutmachungsmaßnahmen müssen innerhalb von zwei Monaten nach Beschluss erfolgen und durch Bestätigungen nachgewiesen werden.

Das Protokoll muss in der nächsten SGA-Sitzung zur Information der SGA-Mitglieder vorgelegt werden. Den Eltern und der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler ist eine Kopie des Protokolls zu übergeben.

Bei wiederholten Verstößen ist jedenfalls die Disziplinarkonferenz einzuberufen.

Einspruchsrecht

14 Tage ab dem Datum der Beschlussfassung besteht Einspruchsrecht sowohl für die/den unmittelbar betroffene/n Schüler/in als auch für alle Mitglieder des Disziplinarkomitees. Jede/r, die/der an einem Disziplinarkomitee stimmberechtigt teilgenommen hat, kann, wenn sie/er mit den Empfehlungen/ Beschlüssen nicht einverstanden ist, die Einberufung einer Disziplinarkonferenz verlangen.

Schriftliche Verschwiegenheitsverpflichtung

Ich bestätige hiermit, dass ich als Teilnehmer/in dieser Disziplinarkomitee-Sitzung der Verschwiegenheit unterliege und zu deren Wahrung verpflichtet bin.

Ich verpflichte mich, alle mir direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen Informationen, personenbezogenen Daten oder persönliche Informationen über die im Rahmen der Sitzung des Disziplinarkomitees befragten Personen sowie das Protokoll strikt vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, zu verwerfen oder sonst zu verwenden.

Auf Verlangen der Direktorin bzw. der Mitglieder des Komitees sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien zurückzugeben.

Eine Kopie dieser Verpflichtung ist mir ausgehändigt worden.

Ort, Datum

Name

Funktion